

§ 1 Allgemeine Grundlagen des Staatsrechts

I. Einordnung des Staatsrechts

1. Öffentliches Recht und Privatrecht

Die gesamte deutsche Rechtsordnung, wie auch diejenige vieler anderer Staaten, wird in zwei große Rechtsgebiete aufgeteilt, nämlich in das öffentliche Recht und das Privatrecht. Diese materiellrechtliche Unterscheidung ist vor allem für die Wahl des jeweiligen Rechtsweges von praktischer Bedeutung. Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Zivilgerichte zuständig (§ 13 GVG), für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art hingegen die Verwaltungsgerichte (Art. 40 Abs. 1 VwGO).

a) Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht ist das Sonderrecht des Staates und anderer Hoheitsträger. Es regelt den Aufbau und die Tätigkeit staatlicher Organe, sowie die Beziehungen zwischen dem Staat und den Bürgern. Die Normen des öffentlichen Rechts beruhen auf einem Überordnungsverhältnis des Staates gegenüber dem Bürger. Kennzeichnend für das Öffentliche Recht als Handlungsform ist die einseitig bindende Anordnung durch Gesetz, Verwaltungsakt oder Urteil. Die Normen des öffentlichen Rechts geben dem Staat die Befugnis einseitig gegen den Bürger vorzugehen, ohne dabei den entgegenstehenden Willen beachten zu müssen. Bei einem solchem Eingriff gilt das Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes. Dies bedeutet, dass der Staat nur dann in Freiheit und Eigentum des Bürgers eingreifen darf, wenn ihn ein Gesetz dazu ermächtigt.

Das öffentliche Recht umfasst als zwei Hauptteilgebiete das Staatsrecht und das Verwaltungsrecht. Daneben gehören unter anderem auch das Sozialrecht, das Steuer- und Finanzrecht, sowie das Prozessrecht zum Teilgebiet des öffentlichen Rechts. Auch das Strafrecht ist der Sache nach dem öffentlichen Recht zuzuordnen, hat sich aber als eigenständiges Rechtsgebiet etabliert und wird demnach gesondert behandelt.

Beispiele für öffentlich-rechtliches Handeln:

Der Polizist hält einen PKW an, um eine Fahrzeugkontrolle durchzuführen.

Die Bauaufsichtsbehörde erlässt gegenüber dem Bürger A eine Baugenehmigung.

b) Privatrecht

Das Privatrecht regelt demgegenüber die Rechtsbeziehungen von Privatpersonen untereinander. Kennzeichnend für das Privatrecht ist vor allem die Gleichordnung der am Privatrechtsverkehr beteiligten Rechtssubjekte. Im Privatrecht ist niemand befugt dem anderen gegen dessen Willen etwas zu befehlen und diesen Befehl mit Gewalt durchzusetzen. Der Grundgedanke des Privatrechts ist die Selbstbestimmung des Einzelnen über die Gestaltung seiner Rechtsbeziehungen. Diese persönliche und wirtschaftliche Freiheit findet ihren privatrechtlichen Ausdruck vor allem in der Vertragsfreiheit, der Eigentumsfreiheit sowie in der Testierfreiheit. Das Privatrecht umfasst unter anderem das Bürgerliche Recht, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Arbeitsrecht, das Wettbewerbsrecht, sowie das Urheberrecht. Diese einzelnen Rechtsbereiche sind jeweils in besonderen Gesetzen (BGB, HGB, etc.) geregelt.

Beispiel für privatrechtliches Handeln:

A und B schließen gemäß § 433 BGB einen Kaufvertrag über einen PKW.

c) Abgrenzungstheorien

Zur Abgrenzung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht werden verschiedene Theorien vertreten.

Nach der *Interessentheorie* ist es entscheidend, ob ein Rechtsverhältnis oder eine Rechtsnorm überwiegend dem Interesse des Einzelnen oder der Öffentlichkeit dient. Öffentliches Recht bezieht sich demnach auf den Interessenbereich der Allgemeinheit. Das Privatrecht hingegen dient dem Individualinteresse.

Nach der *Subordinationstheorie* ist ein Rechtsverhältnis immer dann öffentlich-rechtlich, wenn ein Über- und Unterordnungsverhältnis gegeben ist, während das Privatrecht durch ein Gleichordnungsverhältnis gekennzeichnet ist.

Die heute vorherrschende Theorie zur Abgrenzung der beiden Rechtsgebiete ist die *modifizierte Subjektstheorie*. Danach handelt es sich immer dann um öffentliches Recht, wenn die betroffene Norm ausschließlich einen Hoheitsträger berechtigt oder verpflichtet.

2. Staatsrecht und Verfassungsrecht

a) Staatsrecht

Das Staatsrecht ist ein Teilgebiet des öffentlichen Rechts und gliedert sich in drei Teilbereiche. Dazu zählt zunächst das Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I). Dieses erfasst die Bildung, den Aufbau, die Organisation und das Verfahren der obersten Staatsorgane. Der zweite Teilbereich umfasst die Grundrechtslehre (Staatsrecht II). Die Grundrechte, als subjektive öffentliche Rechte mit Verfassungsrang, binden alle Staatsgewalt und genießen besonderen Schutz. Der dritte Teilbereich beinhaltet die Bezüge zur internationalen Gemeinschaft (Staatsrecht III). Darunter fallen die auswärtige Gewalt, sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Einbeziehung Deutschlands in die europäische und internationale Rechtsordnung.

Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland ist weitgehend im Grundgesetz geregelt. Hinzu treten weitere Gesetze wie z.B. das Bundeswahlgesetz.

b) Verfassungsrecht

Das Verfassungsrecht ist ein Teilgebiet des Staatsrechts und legt die Grundordnung des jeweiligen Staates fest. Es wird zwischen Verfassungsrecht im formellen und Verfassungsrecht im materiellen Sinne unterschieden.

Das Verfassungsrecht im formellen Sinne umfasst die Gesamtheit der in der Verfassung enthaltenen Normen. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Verfassungsrecht im formellen Sinne all das im GG niedergelegte Recht.

Das Verfassungsrecht im materiellen Sinne umfasst hingegen die Gesamtheit aller grundlegenden staatlichen Normen, das heißt die in einfachen Gesetzen niedergelegten ergänzenden Regeln in Bezug auf die obersten Staatsorgane sowie die Grundrechte (Geschäftsordnungen, BVerfGG, ParteiG). Nur die formellen in der Verfassung niedergelegten Rechte sind in ihrer Beständigkeit durch das besondere Verfahren zur Verfassungsänderung hervorgehoben.

Öffentliches Recht

- > Aufbau u. Tätigkeit staatlicher Organe
- > Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürgern

Privatrecht

- > Rechtsbeziehungen von Privatpersonen untereinander

Staatsrecht

- > Staatsorganisationsrecht
- > Grundrechte
- > Beüge zur Internationalen Gemeinschaft